



Bezirksregierung Arnsberg

Antrag der Aurubis AG, Kupferstraße 23, 44532 Lünen auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kupfersekundärhütte am Standort Lünen

Bezirksregierung Arnsberg
900-0877505-0001/IBG-0008-G 35/24-Fr

Arnsberg, den 20.08.2024

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Aurubis AG, Kupferstraße 23 in 44532 Lünen hat mit Datum vom 21.06.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (2) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kupfersekundärhütte in 44532 Lünen, Gemarkung Gahmen, Flur 2, Flurstück 1102 beantragt.

Antragsgegenstand ist die Änderung der bestehenden Kupfersekundärhütte durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufnahme von Überschussdampf aus dem vorhandenen 18 bar Netz zur Versorgung des werksinternen Dampfnetzes (10 bar, 4 bar) der Aurubis AG am Standort Lünen; insb. bestehend aus 4 Dampfspeichern mit einem Volumen von jeweils 74,5 m³ und insg. ca. 23 t Dampf.

Die Kupfersekundärhütte fällt als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren unter Ziffer 3.3 Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und als obligatorisch UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 1 (1) Nr. 1 UVPG unter Ziffer 3.4 Anlage 1 UVPG. Entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen wurden erteilt. Eine UVP wurde im Zusammenhang mit früheren Verfahren bereits durchgeführt.

Die Dampfspeicheranlage selbst unterfällt keiner Ziffer der Anlage 1 UVPG.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich jedoch um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2a) UVPG, welches unter den Voraussetzungen des § 9 (1) UVPG bzw. § 1 (2) S. 1 und 2 der 9. BImSchV einer UVP bedarf. Da für Vorhaben der Ziffer 3.4 der Anlage 1 UVPG keine Größen- und Leistungswerte definiert sind, ist das Änderungsvorhaben gemäß § 9 (1) Nr. 2 i.V.m. § 9 (1) Satz 2 UVPG UVP-pflichtig, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige (entscheidungserhebliche) Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemäß § 9 (4) UVPG gilt § 7 UVPG für die allgemeine Vorprüfung bei Änderungsvorhaben entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 (1) Satz 2 UVPG als überschlägige, Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch

Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (5) UVPG).

Bei der allgemeinen Vorprüfung sind gemäß § 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (1) UVPG (nur) solche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, die gemäß § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (entscheidungserhebliche Auswirkungen). Maßgeblich sind die Anforderungen des Fach- und Zulassungsrechts.

Das oben beschriebene Änderungsvorhaben führt nicht zu zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 Anlage 3 UVPG):

In der Sekundärkupferhütte der Aurubis AG am Standort Lünen werden unterschiedlichste Eingangsmaterialien (u.a. NE-Metalle und Elektronikschrott-Verbundstoffe mit organischen Anhaftungen) in verschiedenen, nacheinander geschalteten, metallurgischen und elektrolytischen Prozessen behandelt. Am Ende des metallurgischen Prozesses entstehen sog. Kupfer-Anoden, aus denen auf elektrolytischem Wege Kupfer-Kathoden gewonnen werden (Produktionsziel). Die beim Schmelzen von Einsatzmaterialien entstehende Hitze (u.a. beim Betrieb des Badschmelzofens) wird mithilfe zugehöriger Dampfkessel zur Erzeugung von Prozessdampf für weitere technische Einrichtungen auf dem Werksgelände der Aurubis AG in Lünen genutzt. Die Dampfspeicheranlage dient der Aufnahme von Überschussdampf aus den vorhandenen Abhitzekeßeln, um bei Bedarf die 10 bar und die 4 bar Schiene zu versorgen. Hierdurch kann der Betrieb von Hilfskeßeln eingeschränkt; entsprechende Brennstoffe können eingespart werden.

Der Standort des Änderungsvorhabens befindet sich im Inneren des Werksgeländes umgeben von weiteren Betriebsgebäuden (Aufstellfläche 32m x 16m). Eine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen) erfolgt durch das Vorhaben nicht (Ziffern 1.1, 1.3).

Die Dampfspeicheranlage soll im Kontext der bereits bestehenden Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Kupfersekundärhütte betrieben werden (Ziffer 1.2). Änderungen an diesen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen selbst erfolgen nicht. Durch Errichtung und Betrieb des Dampfspeichers entstehen keine zusätzlichen oder anderen luftverunreinigenden Emissionen, Erschütterungen, Gerüche oder Lichtimmissionen.

Vom Vorhaben werden zusätzliche Schallimmissionen hervorgerufen, die jedoch aufgrund der abgeschirmten Lage des Vorhabens mehr als 20 dB unterhalb einschlägiger, festgelegter Immissionswerte liegen. Die durch das Vorhaben verursachten Schallimmissionen werden in der Wohnnachbarschaft nicht wahrnehmbar sein. Der Dampfspeicher wird abwasserfrei betrieben (Ziffer 1.5). Wassergefährdende Stoffe kommen nicht zum Einsatz. Abfälle entstehen durch den Betrieb des Dampfspeichers ebenfalls nicht (Ziffer 1.4). Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft sind aus o.g. Gründen durch das Vorhaben nicht zu erwarten (Ziffer 1.7).

In der Dampfspeicheranlage werden keine störfallrelevanten Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV gehandhabt oder gelagert. Der Dampfspeicher selbst ist kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil und wirkt sich im Falle einer Störung auch nicht auf benachbarte sicherheitsrelevante Anlagenteile aus. Etwaige zusätzliche Gefahren durch Brände werden durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes verhindert (Ziffer 1.6).

Das Vorhaben selbst ist kein benachbartes Schutzobjekt i.S.v. § 3 (5d) BImSchG.

Soweit Ziffer 1.6 Anlage 3 UVPG auch ein mögliches Unfallrisiko durch den Klimawandel in den Blick nimmt (z.B. durch Hochwasserereignisse), liegen auch hierfür, insb. aufgrund des Standortes des Vorhabens außerhalb eines Überschwemmungsgebietes keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein zusätzliches Risiko vor. Anfallende Niederschlagswassermengen durch Starkregenereignisse werden vom werksinternen Kanalnetz erfasst und in der bereits vorhandenen Regenwasseraufbereitungs- und -nutzungsanlage (RAN-Anlage) gepuffert.

Standort des Vorhabens (Ziffer 2 Anlage 3 UVPG):

Die gemäß Ziffer 2 Anlage 3 UVPG zu beurteilende ökologische Empfindlichkeit des Gebietes welches durch das Vorhaben und ggf. andere zusammenwirkende Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist mit Ausnahme der im näheren Umfeld befindlichen Wohnnutzungen eher gering. Die Empfindlichkeit benachbarter Siedlungsstrukturen wird aufgrund ihrer relativen räumlichen Nähe zum Vorhaben und aufgrund der Prägung durch die industriellen Tätigkeiten als erhöht eingestuft.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuaufstellung vom 31.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Aurubis AG als Industriefläche (GI) dargestellt. Die nähere Umgebung ist in südlicher Richtung durch weitere industrielle Tätigkeiten (Betriebe im Stadthafen Lünen u.a.) und in westlicher und östlicher Richtung durch gewerbliche Nutzung sowie in nördlicher Richtung durch Gewerbe und Verkehrswege geprägt. In östlicher Richtung sind innerhalb der gewerblichen Nutzung einzelne Wohnnutzungen (betriebszugehörig) eingestreut. Weiter nordöstlich des Werksgeländes schließt eine im Zusammenhang bebaute Wohnnutzung an. Südöstlich von Aurubis befinden sich Wohnnutzungen, die ihrem Charakter nach im Wesentlichen dem eines Mischgebietes entsprechen. In der weiteren Umgebung schließen sich landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsflächen an (Ziffer 2.1 Anlage 3 UVPG).

Gebiete, die aufgrund des Reichtums, der Verfügbarkeit, der Qualität oder Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen eine besondere ökologische Empfindlichkeit aufweisen (Ziffer 2.2 Anlage 3 UVPG) sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Schutzwürdige Gebiete gemäß Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens ebenfalls nicht vorhanden. Dies gilt insb. für Natura2000-Gebiete (Ziffer 2.3.1). Gleiches gilt für die übrigen Gebiete gemäß Ziffer 2.3.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziffer 3 Anlage 3 UVPG):

Mögliche entscheidungserhebliche Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der Kriterien der o.g. Ziffer 1 und 2 unter Berücksichtigung der Kriterien von Ziffer 3 Anlage 3 UVPG zu beurteilen.

Dies ergibt sich aus der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen (Ziffer 3.1). So ist mit dem Vorhaben keine zusätzliche Flächenversiegelung verbunden. Luftverunreinigungen, Gerüche, oder andere Immissionen sowie Abfälle und Abwässer entstehen nicht. Wassergefährdende Stoffe werden nicht verwendet. Nachteilige Umweltauswirkungen können allein durch Lärmimmissionen hervorgerufen werden. Diese sind jedoch so gering, dass diese unter Berücksichtigung der Ziffern 3.1 bis 3.6 der Anlage 2 UVPG nicht ins Gewicht fallen. Etwaigen Gefahren durch Brände wird mit dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen des vorsorgenden Brandschutzes entgegengewirkt. Durch Errichtung und Betrieb des Dampfspeichers ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle. Eine störfallrelevante Änderung des vorhandenen Betriebsbereiches liegt nicht vor.

Das Vorhaben verursacht keine Auswirkungen, die im Rahmen der gebotenen überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der Ziffern 3.1 bis 3.7 Anlage 2 UVPG i.S.v. § 9 (1) Nr. 2 UVPG als zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu klassifizieren wären.

Das Vorhaben bedarf daher im Ergebnis keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 (3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 (2) S. 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Franz